

Einführung Regelangebot Betreuungsgutsprachen: Reglement vom 21. Oktober 2021 über die Aufgaben der Stadt im Bereich Alter (Altersreglement; AR; SSSB 863.1); Teilrevision

1. Worum es geht

Die längere Lebenserwartung führt in der Schweiz nicht zu einem längeren, jedoch später einsetzenden Pflegebedarf. Bevor dieser eintritt, wird häufig ein Betreuungsbedarf bei älteren Personen notwendig, der mehrheitlich von Angehörigen und informellen Netzwerken gedeckt wird. Personen, die nicht auf solche Ressourcen zurückgreifen können, haben die Möglichkeit, die Betreuung über ein vielfältiges, kostenpflichtiges Angebot zu decken. Die Kosten für die Betreuung im Alter müssen in der Schweiz jedoch grösstenteils von denjenigen, welche die Betreuung brauchen, selbst getragen werden. Für Personen mit bescheidenem Einkommen und Vermögen inkl. Ergänzungsleistungs-Beziehende (EL-Beziehende) sind diese Kosten häufig nicht tragbar.

Grundsätzlich sollten Betreuungs- und Unterstützungsleistungen von Bund und Kanton finanziert werden. Der Bund hat die Bereitstellung und Finanzierung von Betreuungsangeboten für ältere Menschen an die Kantone delegiert, so dass seit der Neuordnung der Pflegefinanzierung per 1. Januar 2012 der Kanton Bern allein für die Bereitstellung von Angeboten zugunsten älterer Menschen mit Betreuungs- und Pflegebedarf zuständig ist (Artikel 25 ff. des Gesetzes vom 9. März 2021 über die sozialen Leistungsangebote; SLG; BSG 860.2). Mit dem SLG gibt es gemäss Auskunft der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) zwar eine Gesetzesgrundlage, auf deren Basis eine Finanzierung von Betreuungsgutsprachen durch den Kanton möglich wäre. Es fehlt jedoch die Grundlage für die Abrechnung solcher Kosten über den Lastenausgleich (vgl. Art. 119 ff. SLG). Aktuell verzichtet der Kanton bei diesem Thema auf weitere Schritte.

Auf Bundesebene ist man mit der Umsetzung der verabschiedeten Motion «Ergänzungsleistungen für betreutes Wohnen» der nationalrätlichen Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit (SGK-N) daran, eine Lösung auszuarbeiten. Die Vernehmlassung ist für November 2022 geplant, mit einer Umsetzung kann frühestens ab 2025 gerechnet werden.

Das Alters- und Versicherungsamt (AVA) der Direktion für Bildung, Soziales und Sport (BSS) hat in einem Pilotprojekt von Mai 2019 bis April 2022 Leistungen in Form von Betreuungsgutsprachen an AHV-Rentner*innen mit Wohnsitz in der Stadt Bern, die über bescheidene finanzielle Mittel verfügen, erbracht. Damit soll die bestehende Finanzierungslücke für Menschen mit Betreuungsbedarf, deren finanziellen Verhältnisse auf EL-Niveau oder knapp darüber liegen, geschlossen werden. Ziel war, dass die älteren Personen dank diesen Leistungen selbständig und mit guter Lebensqualität im eigenen Zuhause verbleiben können. Die Betreuungsgutsprachen wurden subsidiär (bspw. zu Leistungen der Krankenkasse, Ergänzungsleistungen, mittleren oder schweren Hilflosenentschädigung) gesprochen.

Bei ausgewiesenem Bedarf konnten folgende Leistungen bezogen werden: Notrufsysteme, Haushaltshilfen, Mahlzeitendienste und Mittagstische, Besuchs- und Entlastungsdienste inkl. soziale Aktivitäten und Administrationsdienste, Beiträge an betreute Wohnformen sowie Beiträge an bauliche Wohnungsanpassungen und Hilfsmittel.

Die Bedarfsabklärungen wurden von qualifiziertem Fachpersonal der Pro Senectute im Auftrag der Stadt Bern mittels standardisierter und validierter Befragung zuhause durchgeführt und jährlich

überprüft. Weiter war die Pro Senectute im Auftrag der Stadt Bern auch bei der Organisation der Betreuungsleistung behilflich.

Die von der Berner Fachhochschule (BFH) durchgeführte Begleitforschung hat gezeigt, dass die Anzahl der Anmeldungen die Erwartungen übertraf. Die Gutsprachenempfänger*innen waren im Durchschnitt 80 Jahre alt, überdurchschnittlich oft weiblich und grossmehrheitlich alleinlebend. Viele gehörten einem niedrigen sozioökonomischen Status an. Die Migrationsbevölkerung war entsprechend ihrem Anteil in der Stadtbevölkerung vertreten. Rund ein Drittel hatte wesentliche Einschränkungen in den instrumentellen Aktivitäten des täglichen Lebens (IADL), gleichzeitig waren diese jedoch auch bei einem wesentlichen Teil nur marginal.

Die positiven Wirkungen der Betreuungsgutsprachen zeigten sich in einer physischen und psychischen Entlastung, in einer Steigerung des physischen und psychischen Wohlbefindens und der Lebensqualität, ebenso wie in einer spürbaren finanziellen Entlastung. Bei Personen, die chronisch degenerative Erkrankungen hatten, konnte der Eintritt in ein Pflegeheim durch die Betreuungsgutsprachen zeitlich verzögert werden. Bei Personen, die während der Projektlaufzeit verstarben, hatte sich gezeigt, dass keine Stabilisierung mehr möglich war, weil die Fragilisierung bereits fortgeschritten war.

Der Schlussbericht der BFH ist unter www.bern.ch/bereuungsgutsprachen -> *Hintergrundinformationen* abrufbar, eine Zusammenfassung liegt dem Vortrag bei.

Da für die nächsten Jahre weder auf Bundesebene noch auf Kantonsebene mit der Behebung der Finanzierungslücke in der Betreuung zu rechnen ist und die Ziele des Pilotprojekts Betreuungsgutsprachen erreicht wurden, will der Gemeinderat die Betreuungsgutsprachen als eigenfinanziertes Regelangebot der Stadt Bern einführen. Zu diesem Zweck soll mittels Teilrevision des Reglements vom 21. Oktober 2021 über die Aufgaben der Stadt im Bereich Alter (Altersreglement; AR; SSSB 863.1) die gesetzliche Grundlage für die selbstgewählte Gemeindeaufgabe geschaffen werden.

2. Vorgesehene Eckpfeiler der Betreuungsgutsprachen

Grundsätzlich werden die Eckpfeiler der Betreuungsgutsprachen gemäss Pilotprojekt ins Regelangebot aufgenommen. Aufgrund der Bindung der Betreuungsgutsprachen an den Globalkredit können bei der vorgesehenen Ausgestaltung des Regelangebots Abweichungen hinsichtlich der finanziellen Maximalbeträge oder eine Kontingentierung die Folge sein. Nachfolgend die Eckpfeiler des Pilotprojekts:

a. Bezugsvoraussetzungen

Die finanziellen Voraussetzungen sind leicht höher als die EL-Limiten von Vermögen und Einkommen, so dass auch Personen, die finanziell knapp über der EL-Grenze liegen, in den Genuss von Kostengutsprachen kommen können und damit auch eine nachhaltige Wirkung auf ihre Lebensqualität und Selbständigkeit im Alter erfahren. Als Referenz gilt die letzte definitive Steuerveranlagung. Ausgenommen vom Bezug sind Personen, die bereits eine mittlere oder schwere Hilflosenentschädigung beziehen oder die in einem Alters- und Pflegeheim wohnen.

b. Abklärungsinstrument

Fachpersonen des Programms «Zwäg ins Alter» der Pro Senectute führen die Bedarfsabklärung mittels eines validierten Instruments im Rahmen von Hausbesuchen durch. Dabei werden standardisierte Screening – Instrumente zu verschiedenen Bereichen wie bspw. Ernährungszustand, kognitive Leistungsfähigkeit und soziale Aktivitäten eingesetzt. Diese Resultate werden durch Einschätzung der lebensweltlichen und strukturellen Kontexte ergänzt.

c. *Kostengutsprache (Betreuungsgutsprache)*

Erfüllt eine Person die Bezugsvoraussetzungen, wird ihr der Entscheid über die Gutsprache für 12 Monate innerhalb von 14 Tagen schriftlich mitgeteilt. Dabei werden Inhalt, Höhe und Dauer der möglichen zu beziehenden Leistungen angegeben. Die Leistungen werden subsidiär zu anderen Sozialversicherungsleistungen gesprochen. Pro Monat konnten im Pilotprojekt max. Fr. 500.00 bezogen werden bzw. für die kleinen Wohnungsanpassungen und Hilfsmittel standen für die ganze Bezugsdauer max. Fr. 3 000.00 zur Verfügung. Falls eine Abklärung der Hilfslosenentschädigung angezeigt ist, wird die Finanzierung der Leistungen auf 6 Monate befristet und in Abhängigkeit eines Entscheids betreffend Hilfslosenentschädigung neu entschieden. Auch im Fall eines möglichen EL-Anspruchs wird eine Befristung ausgesprochen.

d. *Bezug von Leistungen*

Aus vordefinierten Leistungen können die älteren Personen das für sie passende Angebot einkaufen und die Rechnungskopie dem Alters- und Versicherungsamt für die Rückvergütung einreichen.

e. *Überprüfung*

Die finanziellen, gesundheitlichen und sozialen Bezugsvoraussetzungen werden periodisch, im Normalfall jährlich, überprüft und die Kostengutsprachen, wenn nötig, angepasst.

f. *Ausgestaltung der Leistungen*

Folgende Leistungen werden durch die Betreuungsgutsprachen finanziert:

- Notrufsysteme zur Erhöhung der Sicherheit
- Mahlzeitendienste und/oder Mittagstische
- Besuchs- und Begleitdienste, soziale Aktivitäten, Administration
- Haushaltshilfen
- Beiträge für eine betreute Wohnform
- Wohnungsanpassungen und Hilfsmittel

Die Ausbezahlung erfolgt subsidiär zu anderen Sozialversicherungsleistungen sowie Leistungen Dritter zeitnah innerhalb 14 Tage nach Eingang der Rechnungskopie direkt an die Leistungsbezügler*innen bzw. die Beiständin oder den Beistand.

g. *Abschluss der Gutsprachen*

Die Kostengutsprachen erlöschen bei einem dauernden Eintritt in ein Alters- und Pflegeheim, bei Wegzug aus der Stadt Bern, beim Bezug von mittlerer oder schwerer Hilfslosenentschädigung, bei Tod oder auf Antrag der Leistungsbezügler*innen.

h. *Übernahme in das Regelangebot*

Da alle Berner*innen im AHV-Alter, die in bescheidenen finanziellen Verhältnissen leben und einen ausgewiesenen Bedarf haben, seit Beginn des Pilotprojekts die gleichen Chancen für die Aufnahme in das Pilotprojekt hatten, werden diejenigen Leistungsbezügler*innen, die bereits im Pilotprojekt profitiert haben, automatisch ins Regelangebot übernommen.

3. Einbettung der rechtlichen Grundlage im Altersreglement

Die Umsetzung der Betreuungsgutsprachen ist mit Rechten und Pflichten der Betroffenen verbunden. Daher ist die Rechtsgrundlage auf Stufe Reglement zu verankern. Bei den Betreuungsgutsprachen handelt es sich um eine Finanzierungshilfe nach Artikel 3 Absatz 7 des Altersreglements, welche die Zielsetzungen nach Artikel 2 AR – Lebensgestaltung nach individuellen Bedürfnissen,

Bewahrung der Selbstbestimmung und Teilnahme am gesellschaftlichen Leben ungeachtet der sozialen und wirtschaftlichen Stellung – verfolgt. Darum wird die gesetzliche Grundlage für die Betreuungsgutsprachen (neuer Artikel 3a) im Rahmen einer Teilrevision des Altersreglements verankert.

4. Erläuterungen zu dem Artikel

E-Artikel 3a Betreuungsgutsprachen

Absatz 1 legt dar, was unter dem Begriff Betreuungsgutsprachen zu verstehen ist. Es handelt sich um eine Zusicherung von finanziellen Beiträgen an die Kosten für Dienstleistungen, Hilfsmittel und bauliche Anpassungen der Wohnung, die das selbständige Leben im eigenen Haushalt unterstützen sowie das psychische und physische Wohlergehen und die Sicherheit fördern. Darunter fallen Notrufsysteme (schnelleres Auffinden nach Sturz), Verbesserung der Ernährung (Ausgewogenheit), Förderung der sozialen Integration und Vermeidung von Isolation, Unterstützung der weiteren selbständigen Haushaltsführung sowie Massnahmen, die der Barrierefreiheit des Wohnraums dienen. Mit dem eigenen Haushalt sind auch intermediäre Angebote wie Wohnen mit Dienstleistungen oder betreutes Wohnen mitgemeint, da diese nicht unter den Heimbegriff nach Artikel 34 der Verordnung vom 24. November 2021 über die sozialen Leistungsangebote (SLV; BSG 860.21)¹ fallen. Die Beiträge werden einmalig (Hilfsmittel und kleinere bauliche Wohnungsanpassungen) oder wiederkehrend ausgerichtet. Die Leistungsbezüger*innen haben dafür eine Rechnungskopie für die bezogenen Leistungen einzureichen.

Ob ein Bedarf besteht, wird regelmässig überprüft. Angedacht ist eine jährliche Überprüfung, wie dies bereits im Pilotprojekt erfolgt ist. So wird sichergestellt, dass auf eine Bedarfsveränderung – meist nimmt der Bedarf an Unterstützung, Hilfe oder baulichen Anpassungen zu – zeitnah reagiert wird.

Absatz 2 hält fest, wer Betreuungsgutsprachen beantragen kann. Vorausgesetzt ist ein Bezug einer AHV-Altersrente nach Artikel 21 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG; SR 831.10). Ob es sich dabei um einen Vorbezug der ordentlichen AHV-Altersrente handelt, ist nicht von Belang. Personen, die eine Hinterlassenenrente nach Artikel 23 ff. AHVG beziehen, können keine Betreuungsgutsprachen beantragen; davon ausgenommen sind einzig die Personen, die gleichzeitig die Voraussetzungen für eine Wittwer- oder Witwenrente und eine Altersrente erfüllen (siehe Artikel 24b AHVG). Weiter erforderlich sind der Wohnsitz und der gewöhnliche Aufenthalt in der Stadt Bern. Dieses Erfordernis entspricht der Regelung betreffend Ergänzungsleistungen². Mit Wohnsitz ist der zivilrechtliche Wohnsitz gemeint, der sich nach den Artikel 23 ff. des Zivilgesetzbuchs (ZGB; SR 210) bestimmt: er befindet sich an dem Ort, wo die Person sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält und zum Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen wird. Ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat die Person an dem Ort, an dem sie während längerer Zeit lebt³. Beides muss kumulativ vorliegen. So kann sichergestellt werden, dass einerseits Personen, die von der Stadt Bern wegziehen und deren Wohnsitzwechsel nicht vollzogen wird, keine Betreuungsgutsprachen mehr ausgerichtet erhalten; andererseits ist so gewährleistet, dass bei einem Ferien- oder Kurzaufenthalt in einem Alters- oder Pflegeheim zur Ent-

¹ Siehe auch Ausführungen im Vortrag zur Verordnung über die sozialen Leistungsangebote zu Artikel 34 und Artikel 34 der Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (EV ELG; BSG 841.311)

² Artikel 4 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG; SR 831.30)

³ vergleiche Artikel 20 des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1987 über das Internationale Privatrecht (IPRG; SR 291)

lastung der betreuenden Angehörigen oder einem Spitalaufenthalt, auch ausserhalb der Stadt, die erteilten Betreuungsgutsprachen weiterhin Gültigkeit haben.

Die antragsstellende Person muss zudem in finanziell bescheidenen Verhältnissen leben. Damit sind Personen angedacht, die

- Ergänzungsleistungen zur AHV beziehen,
- Anspruch auf Ergänzungsleistungen haben oder
- mit ihren gesamten Einnahmen knapp keinen Anspruch auf Ergänzungsleistungen haben (siehe Ziffer 2 Buchstabe a).

Schliesslich müssen die Antragsstellenden einen Betreuungsbedarf ausweisen. Dieser umfasst sowohl einen gesundheitlichen wie auch einen sozialen Unterstützungsbedarf, der von einer Fachperson aufgrund eines normierten und validierten Fragebogens erhoben wird.

Absatz 3 hält fest, dass die Betreuungsgutsprachen im Umfang des bewilligten Globalkredits ausgerichtet werden. Aufgrund der demographischen Entwicklung und den Erfahrungen des Pilotprojekts ist davon auszugehen, dass die Anzahl der gesuchstellenden Personen wie auch der Umfang der bezogenen Leistungen zunehmen werden. Dies könnte zur Folge haben, dass die bewilligten finanziellen Mittel für das Ausrichten von Betreuungsgutsprachen nicht mehr genügen, um allen Personen mit Betreuungsbedarf Beiträge zu gewähren. Um die Einhaltung des Globalkredits zu gewährleisten, wird dem Gemeinderat die Kompetenz eingeräumt, die Höhe der Betreuungsgutsprachen im Rahmen des bewilligten Globalkredits festzulegen, die Betreuungsgutsprachen zu kontingentieren sowie entsprechende Priorisierungskriterien festzulegen.

Aus diesem Grund wird auch festgehalten, dass kein Rechtsanspruch auf Betreuungsgutsprachen besteht.

In **Absatz 4** wird die Subsidiarität verankert. In Artikel 4 SLG ist festgehalten, dass Kanton und Gemeinden soziale Leistungsangebote nur finanzieren, als dies zur Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebots nötig ist. Im Bereich der individuellen Unterstützungsleistungen bedeutet dies insbesondere, dass Leistungsverpflichtungen von Sozialversicherungen (u. a. EL, Hilflosenentschädigung, Krankenkassen) vorgehen. Dieser Grundsatz soll auch in Bezug auf die Leistungen, die mit den Betreuungsgutsprachen finanziert werden, gelten.

Die Betreuungsgutsprachen füllen schwerpunktmässig die Lücke in den Angeboten zwischen Fragilität und Pflegebedürftigkeit. Personen, die eine Hilflosenentschädigung für eine mittlere oder schwere Hilflosigkeit beziehen oder einen Anspruch geltend machen können, erhalten daher keine Betreuungsgutsprachen zugesprochen. Die Betreuung wird bei diesen Personen bereits durch die Hilflosenentschädigung gedeckt und das Ausmass an Pflegebedürftigkeit schliesst bereits KVG-pflichtige Leistungen der Betreuung mit ein. Mit derselben Begründung ist auch ein Bezug von Betreuungsgutsprachen ausgeschlossen, wenn Assistenzbeiträge der AHV ausgerichtet werden.

Absatz 5 statuiert eine Rückerstattungspflicht für unrechtmässig bezogene Leistungen. Ein unrechtmässiger Bezug liegt dann vor, wenn die von der Stadt erbrachten Leistungen aufgrund von unrichtigen oder unvollständigen Angaben oder Verschweigen von Tatsachen ausgerichtet worden sind.

Absatz 6 hält fest, dass der Gemeinderat die weiteren Einzelheiten zum Bedarf, zu den Leistungen sowie zum Verfahren regelt. Unter den Begriff «Bedarf» fallen die beiden Bezugsvoraussetzungen Betreuungsbedarf und finanzieller Bedarf, die kumulativ vorliegen müssen. Wie zu Absatz 2 ausgeführt, beinhaltet der Betreuungsbedarf zwei Aspekte, – einen gesundheitlichen und einen sozialen

–, der von einer Fachperson erhoben und in einem Abklärungsbericht festgehalten wird. Der Gemeinderat wird in diesem Kontext auch das Anforderungsprofil der Fachperson, welche den Betreuungsbedarf erhebt, und das Abklärungsinstrument festlegen. Es ist vorgesehen, dass das Fachpersonal der Pro Senectute, das im Pilotprojekt die Bedarfsabklärungen vorgenommen hat, weiterhin die Erhebung des Betreuungsbedarfs übernimmt. Im Weiteren wird der Gemeinderat die Grenzwerte bezüglich Einkommen und Vermögen festlegen, die nicht überschritten werden dürfen, damit ein finanzieller Bedarf gegeben ist. Er wird sich, wie bereits beim Pilotprojekt, bei den Beträgen an der EL-Gesetzgebung orientieren. Für die Beurteilung des finanziellen Bedarfs wird das steuerbare Einkommen und Vermögen massgebend sein. Beim Pilotprojekt gelten folgende Grenzwerte:

Max. steuerbare Einkommen:	Einzelperson Fr. 32 000.00	Paare Fr. 48 000.00
Max. Vermögen:	Einzelperson Fr. 37 500.00	Paare Fr. 60 000.00

Mit den Betreuungsgutsprachen werden die unter Ziffer 2 Buchstabe f aufgeführten Leistungen mitfinanziert. Der Gemeinderat wird die Beitragshöhe für die einzelnen Leistungen und möglichen Leistungsanbieter*innen bestimmen. Die Höhe der Beträge im Pilotprojekt dienen dabei als Richtwerte.

Das Verfahren wird sich nach dem im Kanton massgebenden Verwaltungsverfahren⁴ richten und gemäss den Ausführungen nach Ziffer 2 des Vortrags ablaufen.

Da es sich bei den Betreuungsgutsprachen um eine stadtbernerische Leistung handelt, die in dieser Art und Weise zur Zeit von keiner anderen Gemeinde erbracht wird, kann der Gemeinderat eine Karenzfrist einführen. Neuzuzüger*innen in die Stadt Bern müssen dann während einer bestimmten Dauer Wohnsitz und Aufenthalt in der Stadt haben, bevor sie Betreuungsgutsprachen beantragen können.

5. Finanzielle und personelle Auswirkungen

i. Finanzielle Auswirkungen

Im Globalbudget 2023 des AVA sind Fr. 200 000.00 für die Betreuungsgutsprachen eingestellt. Dieser Betrag setzt sich aus Fr. 180 000.00 für die Finanzierung der Leistungen und Fr. 20 000.00 für die Bedarfsabklärungen zusammen, die im Rahmen eines Leistungsvertrags übertragen werden sollen. Der Betrag wurde aufgrund der prognostizierten Anzahl Leistungsbezüger*innen (70 Personen) des Pilotprojekts im Jahr 2019 berechnet und im IAPF 2023 – 2026 fortgeschrieben.

Die personellen Ressourcen sind im Budget AVA wie folgt berücksichtigt: Der Personalaufwand für die Ausstellung der Betreuungsgutsprache, die Kontrolle der eingereichten Rechnungen und die Auszahlung der Beiträge ist mit 0.2 Personalpositionen berücksichtigt (PG 350100). Der Personalaufwand im Bereich Kompetenzzentrum Alter und im Rechtsdienst des AVA wird nach Einführung des Regelangebots auf einen zweistelligen Stundenbetrag geschätzt, der im jährlichen Gesamtaufwand aufgefangen werden kann. Es sind keine Personalressourcen in der Direktion für das gemeindeinterne Beschwerdeverfahren nach Artikel 154 der Gemeindeordnung vom 3. Dezember 1998 (GO; SSSB 101.1) berücksichtigt. Zur Diskussion steht, das gemeindeinterne Beschwerdeverfahren für Betreuungsgutsprachen angesichts des fehlenden Rechtsanspruchs der Gesuchstellenden auszuschliessen (vgl. E-Art. 3a Abs. 3 und Art. 154 Abs. 4 GO).

⁴ Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21)

6. Inkrafttreten der Teilrevision und Fakultatives Referendum

Diese Teilrevision des Altersreglements soll auf den nächstmöglichen Zeitpunkt hin umgesetzt werden. In Aussicht genommen wird eine Inkraftsetzung per 1. Juli 2023. Die Teilrevision unterliegt gemäss Artikel 37 Buchstabe a GO dem fakultativen Referendum.

7. Berichterstattung

Der Gemeinderat wird der zuständigen Sachkommission des Stadtrats, der Kommission für Soziales, Bildung und Kultur, während fünf Jahren nach Einführung der Betreuungsgutsprachen jährlich Bericht über die Entwicklung des neuen Regelangebots erstatten. Dabei wird er u.a. Angaben statistischer Art (Entwicklung von Nachfrage und zugesprochenen Gutsprachen vor dem Hintergrund kontingentierter Mittel) liefern.

Antrag

1. Der Stadtrat nimmt Kenntnis vom Vortrag des Gemeinderats betreffend Einführung Regelangebot Betreuungsgutscheine; Reglement vom 21. Oktober 2021 über die Aufgaben der Stadt im Bereich Alter (Altersreglement; AR; SSSB 863.1); Teilrevision.
2. Er beschliesst, die Teilrevision des Reglements über die Aufgaben der Stadt im Bereich Alter gemäss Beilage wie folgt (neuer Artikel 3a):

Art. 3a (neu) Betreuungsgutsprachen

¹ Die Stadt leistet finanzielle Beiträge an Dienstleistungen, Hilfsmittel und bauliche Anpassungen, die das selbständige Wohnen im eigenen Haushalt sowie in intermediären Angeboten unterstützen (Betreuungsgutsprachen).

² Berechtigt zum Bezug von Betreuungsgutsprachen sind AHV-Altersrentenbeziehende mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt in der Stadt Bern, die in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen leben und einen ausgewiesenen Betreuungsbedarf haben.

³ Der Gemeinderat legt die Höhe der Betreuungsgutsprachen im Rahmen des bewilligten Globalkredits fest. Er kann die Betreuungsgutsprachen kontingentieren und hierfür die erforderlichen Priorisierungskriterien festlegen. Es besteht kein Anspruch auf Betreuungsgutsprachen.

⁴ Betreuungsgutsprachen sind subsidiär zu Leistungen und Beiträgen Dritter, insbesondere der Sozialversicherungen.

⁵ Leistungen, die aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben oder Verschweigen von Tatsachen zu Unrecht ausgerichtet wurden, sind rückerstattungspflichtig.

⁶ Der Gemeinderat regelt weitere Einzelheiten zu Bedarf, Leistungen und Verfahren. Er kann weitergehende Bezugskriterien, wie namentlich eine Mindestwohnsitzdauer, festlegen.

3. Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung des Reglements.

4. Der Gemeinderat erstattet der zuständigen Sachkommission des Stadtrats während fünf Jahren nach Inkrafttreten der Teilrevision jährlich Bericht zur Umsetzung der Betreuungsgutsprachen.

Bern, 23. November 2022

Der Gemeinderat

Beilage:

- Schlussbericht BFH in Kürze